

Schaden, den das Volk erlitten habe. Die Perspektive verschiebt sich ein wenig, aber ihre Herkunft bleibt erkennbar⁸⁶).

Die neue Stellungnahme der Großen kam nicht überraschend: denn Eduard I. hatte mitunter selber versichert, daß sie die Pflicht hätten, für die Rechte der Krone einzutreten. Zum Beispiel hatte er 1275 Papst Gregor X. mitteilen lassen, daß er den verlangten Rekognitionszins für die vergangenen 8 Jahre nicht ohne weiteres leisten könne; auf Grund des Krönungseids sei er gehalten, die *iura regni* zu wahren, und ohne den Rat der Prälaten und *procures* dürfe er in einer Angelegenheit, die die Krone betreffe, nichts beschließen⁸⁷). Noch ausdrücklicher bildete er 1290 mit seinen Magnaten eine gemeinsame Front gegen die Pfründenpolitik Nikolaus' IV. In einem Brief, den diese offenbar mit dem König abgestimmt hatten, gaben sie dem Papst zu bedenken, daß sie eidlich zur Erhöhung des englischen Reichs und der königlichen Krone verpflichtet seien: — in dem dazugehörigen Parallelschreiben berief sich Eduard I. an der entsprechenden Stelle auf seinen Krönungseid⁸⁸)! Ebenso protestierten die englischen Großen im Februar 1300 gegen die Einmischung Papst Bonifaz' VIII. in die Schottlandpolitik; die Ziele ihres Monarchen machten sie zu den ihren und behaupteten: *ad libertatum, consuetudinum et legum paternarum observationem et defensionem ex debito prestiti iuramenti constringimur*⁸⁹). Diese Auffassung verfocht Eduard I. nicht nur gegenüber der römischen Kurie, sondern auch seinen innenpolitischen Gegnern suchte er damit beizukommen. Als um die Jahrhundertwende, der Streit um die Forstrechte entbrannte, erklärte der König, er könne eine Regelung nur im Beisein der Großen treffen, da diese nicht weniger als er selbst geschworen hätten, über die *iura regni et corone* zu wachen⁹⁰). Es war die Zeit, in der sich die *Maxime Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur* in der ungeschriebenen englischen Verfassung durchsetzte und auch vom König öffentlich aner-

⁸⁶) David, La souveraineté S. 251 ff.; vgl. o. S. 436.

⁸⁷) F. Palgrave, The Parliamentary Writs and Writs of Military Summons 1 (1827) 381 f.: ... *iureiurando in coronacione nostra prestito sumus astricti quod iura regni nostri servabimus illibata nec aliquid quod diadema tangat regni eiusdem absque ipsorum requisito consilio faciemus*. Vgl. o. S. 432.

⁸⁸) R y m e r, Foedera 1, 2, 740: ... *supplicamus, quatinus ... circa ea velitis ... salubre remedium adhibere, ad honorem Dei, sublimationem regni Angliae regiaeque coronae, quibus observandis astringimur iuramento*; Eduard I. ebd.

⁸⁹) Parliamentary Writs 1, 103 f. Nr. 42 f. Vgl. u. S. 440.

⁹⁰) S. o. S. 435.